

18. Sept. 53

Bern, den 11. September 1953.

s.B.31.22.2.Gr.O. - MV.

An den Verband konzessionierter
schweizerischer Versicherungs-
gesellschaften,
Postfach 219,

Z ü r i c h 22 .

Herr Präsident,

Wir beehren uns, den Empfang Ihres Schreibens vom 27. August zu bestätigen, in welchem Sie die unerfreuliche Lage auf dem Versicherungsmarkt in Griechenland schildern und uns bitten, die Frage zu prüfen, ob nicht in geeigneter Weise gegen das Geschäftsgebahren der griechischen Grossbanken an zuständiger Stelle Einspruch erhoben werden könnte.

Wie wir aus Ihrer Mitteilung entnehmen können blieb ein Vorstoss aus den Kreisen der griechischen Versicherungsgesellschaften beim Gouverneur der Bank von Griechenland ohne Erfolg. Daher wurde der Beschluss gefasst, eine "Anti-Bank-Campaign" einzuleiten, welche unterstützt werden sollte durch offizielle Interventionen derjenigen Länder, deren Versicherungsgesellschaften Agenturen in Griechenland unterhalten.

Unseres Wissens bestehen in Griechenland keinerlei Vorschriften, welche einen Versicherungsnehmer zwingen oder nur anhalten würden, seine Versicherungsverträge mit einer bestimmten privilegierten Gruppe von Gesellschaften abzuschliessen. Der Versicherungsnehmer ist in dieser Richtung völlig frei. Auf der andern Seite behalten sich die griechischen Grossbanken das Recht vor, die Bedingungen, unter welchen sie Kredite gewähren, nach eigenem freien Ermessen festzulegen. Die Tatsache, dass verschiedene Grossbanken Eigentümer von Versicherungsgesellschaften sind und daher bei Kreditgewährungen verlangen, dass der Kreditnehmer Versicherungsdokumente der bankeigenen Versicherungsgesellschaft vorlegt, ist eine Folge des erwähnten Rechtes, die Kreditbedingungen frei festzulegen. Dass dadurch der Kreditnehmer in seiner freien Wahl der Versicherungsgesellschaft, mit welcher er Verträge abschliesst, eingeschränkt wird, bedeutet keine Verletzung zwischenstaatlicher Abkommen oder völkerrechtlich anerkannter Grundsätze. Es besteht vor allem keine Diskriminierung der ausländischen Versicherungsgesellschaften

./Eg

Dodis



- 2 -

im völkerrechtlichen Sinne. Das ganze ist ein Spiel der freien Konkurrenz, wobei vom Standpunkt der Versicherungsgesellschaften aus dem Geschäftsgebahren der Grossbanken gewisse Schönheitsfehler anhaften.

Das Verhalten der griechischen Grossbanken dürfte auch kaum im Gegensatz stehen mit der internen griechischen Gesetzgebung, was die Erfolglosigkeit der Intervention beim Gouverneur der Bank von Griechenland erklärt.

Bei der oben geschilderten Sachlage haben wir den Eindruck, dass die unerfreulichen Erscheinungen auf dem griechischen Versicherungsmarkt in erster Linie durch Verhandlungen zwischen den Verbänden oder sonstiger Organisationen der Versicherungsgesellschaften einerseits und der Banken andererseits zum Verschwinden gebracht werden sollen. Für eine Intervention auf diplomatischer Ebene fehlt eine eigentliche rechtliche Grundlage, was die griechischen Behörden veranlassen könnte, die Annahme einer entsprechenden Beschwerde unsererseits abzulehnen.

Unter diesen Umständen haben wir vorläufig davon abgesehen, unsere diplomatische Vertretung mit der von Ihnen angeregten Intervention zu betrauen. Hingegen haben wir die Gesandtschaft beauftragt, uns über das Verhalten der Übrigen in dieser Frage interessierten Auslandsvertretungen zu berichten und uns auch mitzuteilen, ob sie eine geeignete Möglichkeit sieht, mit Aussicht auf Erfolg irgendwelche Schritte zu Ihren Gunsten zu unternehmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
Politische Angelegenheiten

sig. Graffenried

Kopie ging an die Schweiz. Gesandtschaft in Athen z.K.
mit der Bitte um Bericht (Beilage: Schreiben des Verbandes)

18. Sept. 57

mz